

len, so kommt das Ergebniss nicht blos der Geschichte des französischen Rechtes, sondern zum Theil auch der Erkenntniss des altdeutschen Verfahrens zum Theil der vergleichenden Processgeschichte zu statten. Mitunter dürften wohl auch die klaren Aussprüche der sich darbietenden Belegstellen die gleichartigen Erscheinungen des mitteldeutschen Processes und deren Entwicklung in helleres Licht setzen.

Was ich altfranzösischen Process nenne, fällt in der Hauptsache zusammen mit dem, was andere als das Verfahren der Lehnsgerichte, als Lehnprocess oder auch als feudalen Rechtsgang bezeichnen <sup>1)</sup>. Ich vermeide diese Ausdrücke, weil sie zum mindesten irreführen. Es ist unrichtig, in der französischen Rechtsgeschichte von Lehnsgerichten und Lehnprocess zu sprechen und namentlich ein deutscher Rechtshistoriker soll sich von dieser Terminologie ferne halten. Die strenge Scheidung land- und lehnrechtlicher Competenz, wie sie in Deutschland eintrat, ist der französischen Rechtsentwicklung fremd geblieben <sup>2)</sup> und damit auch der scharfe Gegensatz von Rechtsgang Landrechts und Rechtsgang Lehnrechts. Der Umstand, dass in Frankreich die Lehnsmannen des Gerichtsherrn als Urtheilfinder fungierten, weil die Dingfolge eine Lehnspflicht war, berechtigt nicht, den Begriff besonderer Lehnsgerichte und eines besonderen Lehnprocesses aufzustellen, indem jene in gleicher Weise über land- und lehnrechtliche Fälle zu entscheiden hatten und zwar nach Normen, welche im Wesentlichen auch in anderen Gerichten, z. B. in den Stadtgerichten zur Anwendung kamen. Will man unter feudalem Process das Verfahren jener Zeit verstehen, da das Lehnwesen in der höchsten Blüthe stand, so ist einerseits nicht viel gewonnen, weil Blüthe kein juristischer Begriff ist, andererseits gilt es ein naheliegendes Missverständniss durch die Bemerkung abzuwehren,

<sup>1)</sup> So u. a. Stein fast auf jeder Seite seiner 'Geschichte des franz. Strafrechts und des Processes.' In der rechtshistorischen Literatur Frankreichs dient der Ausdruck 'féodal' nicht selten als allgemeine Auflösungsformel für schwierige Probleme, als das Wort das sich stets zur rechten Zeit einstellt, wo juristische Begriffe fehlen.

<sup>2)</sup> 'Die cours des barons sind in der Regel ebensowohl Landgerichte als Lehenhöfe gewesen'. V. Daniels Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt (Berlin 1848) 42. Note 1. Vgl. desselben System u. Gesch. d. franz. u. rhein. Civilprocessrechtes. I, 192.